

Von der AHV für unfrei erklärt

Ausgleichskassen anerkennen Freiberufler häufig nicht als selbständige Unternehmer

Ärger mit der AHV: Die Ausgleichskassen weigern sich immer öfter, Freiberufler und Inhaber von Kleinfirmen als Selbständige anzuerkennen. Die Initiativen Unternehmer kostet dieser Entscheid Nerven und viel Geld.

Claus Niedermann

«Ich lasse mir nicht mehr weiter von den AHV-Beamten auf der Nase herumtanzen», schimpft Sepp Busslinger aus Birnenstorf AG. Der Konstrukteur von Möbeln für Schulen verhandelte zweieinhalb Monate mit der Aargauer Ausgleichskasse um den Status eines selbständigen Unternehmers. Ohne Erfolg: Der Möbel-Designer darf nach Meinung der AHV kein Unternehmer sein. «Das ist eine Schweinerei», ärgert sich Busslinger.

Genug vom ganzen Theater der AHV-Kassen hat auch die Aargauerin Marianne Spreng. Sie gibt EDV-Kurse und wurde nach mehrjähriger Tätigkeit plötzlich nicht mehr als Selbständigerwerbende akzeptiert. Die Jungunternehmerin liess sich einschüchtern und umschiffte elegant die AHV-rechtlichen Probleme, indem sie eine Kollektivgesellschaft gründete.

Für initiative Arbeitslose ein zusätzliches Handicap

Die Aberkennung der Selbständigkeit trifft Hunderte und verursacht Ärger, Umtriebe und kostet viel. Wer den Entscheid der AHV-Kasse akzeptiert, nimmt nämlich deutliche Einkommenseinbußen in Kauf. Zum einen entrichtet er höhere Beiträge für die Sozialversicherungen, zum andern kann er seine Aufwendungen für Büromiete, Anschaffungskosten für Material, Maschinen und Fahrzeug nicht wie ein Selbständigerwerbender voll vom Einkommen abziehen und muss deshalb mehr Steuern bezahlen (siehe Rechnungsbeispiel). Der Vorteil eines Unselbständigerwerbenden: Er bezahlt auch Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und ist somit gegen Arbeitslosigkeit versichert. Wer die AHV-rechtliche Qualifikation dagegen anfechten will, muss eine neue Beurteilung bei der kantonalen Rekursbehörde und allenfalls beim Eidgenössischen Versicherungsgericht verlangen. Das kostet viel Zeit und Geld, vor allem, wenn ein Rechtsanwalt beauftragt wird.

Wegen der Aberkennung der Selbständigkeit können aber auch namhafte Aufträge verloren gehen. Viele Firmen wollen ihre Administration nicht noch mit zusätzlichen sozialversicherungsrechtlichen Problemen für Projekte belasten, die



Weniger Lohn - oder höhere Preise

Wer bei der AHV als unselbständig gilt, hat deutliche Wettbewerbsnachteile

selbständig	Rechnungsbetrag	unselbständig
10'000.-		10'000.-
	Betriebskosten, Büromiete, Spesen, usw. (ca. 25% des Rechnungsbetrags)	
- 2'500.-		--
7'500.-	AHV-pflichtiger Betrag	10'000.-
- 585.-	7,8% bzw. 8,4% AHV	- 840.-
- 90.-	1,2% IV	- 120.-
- 37.50	0,5% EO	- 50.-
--	AV 2,0%	- 200.-
712.50	Sozialversicherungskosten	1'210.-
	Mehrbelastung bei Unselbständigkeit	
	497.50	

sie zur Effizienzsteigerung auswärts vergeben.

Die vielfach nicht zu verstehenden Entschiede der Ausgleichskassen trifft sogar Arbeitslose, die, statt zu stemeln, als selbständige Unternehmer aktiv werden. Diese Erfahrung musste ein Zürcher Programmierer machen: «Die AHV-Beamten wollten mich zur Arbeitslosigkeit zwingen.» Er musste einen Treuhänder einschalten, der das Problem regelte.

In den Clinch mit den AHV-Ausgleichskassen kam auch die Zürcher Computerschule Dicom, die bereits seit 1992 prozessiert, weil den 250 Kursleitern deren selbständige Tätigkeit nicht mehr anerkannt wird. «Während 15 Jahren funktionierte das Verhältnis zwischen Dicom als Unternehmer und den Kursreferenten als Subunternehmern problemlos», erklärt Geschäftsleiter Willi Vollenweider. «Nun werden per Dekret einer staatlichen Versicherungskasse Selbständige zu Unselbständigerwerbenden und damit zu Angestellten gemacht.»

«Wir verbieten niemandem, selbständiger Unternehmer zu werden», kontert Paul Cadotsch, Leiter der Sektion Beiträge beim Bundesamt für Sozialversicherungen. Dem Bundesamt gehe es lediglich um den sozialen Schutz. Wer als Selbständigerwerbender anerkannt wird, hat nämlich keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversi-

cherung und der obligatorischen Unfallversicherung. Selbständige sind auch nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt. «Die Abgrenzung zwischen selbständigen und unselbständigen Tätigkeiten ist schwierig», gibt Cadotsch vom Bundesamt für Sozialversicherung zu.

Das habe auch nichts mit der Handels- und Gewerbefreiheit zu tun. Wirklich nicht? Auch das Eidgenössische Versicherungsgericht kann auf diese Frage keine Antwort geben. Der Artikel 31 der Bundesverfassung, wo die Handels- und Gewerbefreiheit verankert ist, wird in keinem der bisher veröffentlichten Gerichtsentscheide über den AHV-rechtlichen Status erwähnt.

In den letzten Monaten haben die AHV-Ausgleichskassen ihre Aktivitäten gegen die Jungunternehmer noch intensiviert. Betroffenen sind in erster Linie Freiberufler wie Berater, Programmierer, Texter, Fotografen, Journalisten, Kursleiter. «Freelancer existieren für unsere Sozialversicherungen überhaupt nicht», glaubt EDV-Kursleiterin Marianne Spreng.

Richtig - Freiberufler werden in den Richtlinien für die Beurtei-

lung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen des Bundesamts für Sozialversicherung mit keinem Wort erwähnt. Dafür ist dort nachzulesen, dass beispielsweise das Vorhandensein einer Firmentafel ein Merkmal für selbständig Erwerbstätige sei. Als Hinweise lassen die Ausgleichskassen ausserdem auch die Auftragsbewerbung durch Zeitungsinserate oder die Verwendung von Geschäftspapier mit aufgedrucktem Firmennamen gelten.

So eng wie die AHV-Kassen agieren die Beamten im Nachbarland Deutschland nicht. Dort werden von der Verwaltung Freiberufler offiziell als selbständige Unternehmer erfasst.

Die geltenden Weisungen stammen aus dem Jahr 1994

An einer solchen Auslegung sind auch die kantonalen Arbeitslosenämter sowie das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) interessiert, welche die Erwerbslosen zu einer selbständigen Tätigkeit ermuntern und dafür Kurse ausschreiben. Im revidierten Arbeitslosengesetz ist zudem die Förderung von Unternehmensgründungen vorgesehen. Sogar allfällige Verluste bis zum Höchstbetrag von 30'000 Franken will die Arbeitslosenkasse künftig mit einem Fonds abdecken.

«Das Vorgehen der AHV liegt quer in der Landschaft», kommentiert der Berner FDP-Nationalrat François Loeb, der sich für die Klein- und Mittelbetriebe (KMU) engagiert und die Gründung der Stiftung KMU Schweiz initiierte. Der Geschäftsleiter der Stiftung, Gánuis d'Uscio, fordert ein Umdenken bei den AHV-Kassen: «Die bisherigen Regelungen für eine Abgrenzung zwischen selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigen sind überholt.»

Doch Änderungen brauchen Zeit zumal die Richtlinien und Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen nicht etwa aus der Nachkriegszeit datieren, als die AHV in Kraft gesetzt wurde, sondern das Datum vom 1. Januar 1994 tragen. So bleibt vielen Freiberuflern und Jungunternehmern wohl keine andere Wahl, als vor Beginn an eine Aktiengesellschaft oder als wesentlich billigere Variante eine GmbH zu gründen, damit sie nicht von einer AHV Ausgleichskasse zu Angestellter umfunktioniert oder gar in die Arbeitslosigkeit gedrängt werden.

Entscheidungskriterien der AHV

Die wichtigsten Merkmale für selbständige Erwerbstätigkeiten sind:

- ◆ Regelmässige Direktübernahme von Dritaufträgen, wobei darauf geachtet wird, dass die Ausführung der Arbeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für selbstgewählte Kunden erfolgt. Wichtig ist auch, dass der Ausgleichskasse mehrere Auftraggeber angegeben werden können.
- ◆ Bestehen einer Betriebsorganisation und Übernahme von einem unternehmerischen Risiko. Dazu zählen eine eigene Arbeitsstätte mit branchenüblichen Einrichtungen, eigene oder gemietete Betriebsmittel wie Maschinen und Fahrzeuge, eigene Beschaffung des zu bearbeitenden Materials, Beschäftigung von Angestellten, eigene Offert- und Rechnungsstellung, Übernahme des Inkassorisikos sowie allfälliger Verluste und Unkosten.

Als unselbständig Erwerbender gilt, wer in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert ist, dort vielleicht sogar einen Arbeitsplatz hat, nur weisungsgebunden agieren kann, Arbeitszeiten einhalten muss, Anspruch auf Ferien hat, auch bei Krankheit, Unfall oder Militärlohn erhält, eine Probezeit vereinbart oder ein Konkurrenzverbot unterschreibt.